

# ENTGELTORDNUNG

## für die Volkshochschule Paderborn

vom 09.10.1990

### unter Einarbeitung der

1. Änderung vom 15.07.1997, in Kraft ab 01.08.1997
2. Änderung vom 26.07.2001, in Kraft ab 01.01.2002, gültig bis 31.12.2011

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 27.09.1990 folgende Entgeltordnung erlassen:

### **§ 1 Entgeltpflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Paderborn werden gemäß § 18 der Satzung für die Volkshochschule privatrechtliche Entgelte erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht entgeltfrei durchgeführt werden.

### **§ 2 Höhe der Entgelte**

(1) Die Entgelte werden nach Anlage A, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, berechnet. Darin wird unterschieden zwischen Grundentgelt und Zusatzentgelt. Die Festsetzung bei Rahmenentgelten richtet sich nach dem jeweiligen Aufwand für die Veranstaltungen sowie deren Bedeutung. Die Festsetzung erfolgt durch den Leiter/die Leiterin der VHS.

(2) Bei zu berücksichtigenden Sach- und Raumkosten sowie bei Kursen, die mit geringerer Teilnehmerzahl als 10 Personen kalkuliert werden, bei höherem Honoraraufwand sowie bei höheren Fahrtkosten, wird ein Zusatzentgelt auf das Grundentgelt nach Anlage A erhoben, das nicht ermäßigt wird.

Das Zusatzentgelt ist vom Leiter/von der Leiterin der VHS nach entsprechender Kalkulation kursbezogen festzusetzen.

(3) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin in einen bereits laufenden mehrwöchigen Kurs ein, so ist das Entgelt nach der Zahl der noch durchzuführenden Unterrichtsstunden anteilig zu erheben.

### **§ 3 Entgelt bei besonderen Veranstaltungen**

(1) Besondere Veranstaltungen (Bildungsurlaube, Studienfahrten, Exkursionen) und besonders kostenintensive Veranstaltungen werden kostendeckend kalkuliert. Die Entgelte ergeben sich aus den jeweiligen Programmen.

(2) Höherstufige Sprachkurse und Kurse in Randsprachen, bei denen zu Kursbeginn nicht die Mindestteilnehmerzahl von 10 (mindestens aber 8) erreicht ist, können weitergeführt werden, wenn die Teilnehmer/Teilnehmerinnen eine Zuzahlung leisten.

## **§ 4 Ermäßigung von Entgelten**

(1) Die Teilnahme an Kursen, Arbeitskreisen und Einzelveranstaltungen, soweit sie nicht Vortragsveranstaltungen sind, wird gegen Vorlage des Ausweises ermäßigt für

- a) Schüler/Schülerinnen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende,
- b) Schwerbeschädigte und Körperbehinderte,
- c) Wehrpflichtige im Grundwehrdienst oder zivilen Ersatzdienst,
- d) Inhaber von Familienpässen (bzw. Anspruchsberechtigte im Sinne des Familienpasses),

und bei Vorlage des entsprechenden Bescheids für

- e) Sozialhilfeempfänger/innen
- f) Arbeitslose.

Der Ermäßigungsanspruch muß vor dem Lösen der Teilnehmerkarte geltend gemacht werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Ermäßigung wird auf das Grundentgelt gewährt. Die Höhe dieser Ermäßigung ergibt sich aus Anlage A.

Es wird unterschieden zwischen einem Ermäßigungssatz A für Personen nach (1) a – d und einem Ermäßigungssatz B für Personen nach (1) e und f.

In begründeten Fällen kann das Entgelt über den sich aus Anlage A ergebenden Betrag hinaus ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Leiter/bei der Leiterin der VHS.

(3) Bei kostenintensiven Veranstaltungen kann vom Leiter/von der Leiterin der VHS ein Entgelt mit geringerem Ermäßigungssatz als demjenigen festgesetzt werden, der sich aus Anlage A ergibt.

(4) Die Ermäßigung für Angebote im Rahmen des im VHS-Verzeichnis gesondert ausgewiesenen Seniorenprogramms (Personen ab 60 Jahren) richtet sich nach dem Ermäßigungssatz A der Anlage A.

(5) Ausgenommen von der Ermäßigung sind Veranstaltungen gemäß § 3 und solche, die in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen durchgeführt werden.

## **§ 5 Entgeltfreie Veranstaltungen**

(1) Vortragsveranstaltungen können entgeltfrei angeboten werden.

(2) Entgeltfrei sind die als Sonderprogramme vom Beirat/Kulturausschuß beschlossenen Maßnahmen (zum Beispiel für Beschäftigungslose, Behinderte).

(3) Entgeltfrei ist die Teilnahme an den Kollegtagen des Telekollegs, soweit diese Maßnahmen aus Sondermitteln des Kultusministers gefördert wird.

(4) Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule kann bei bestimmten Veranstaltungen anordnen, daß diese entgeltfrei sind.

## **§ 6 Entgeltpflichtiger/Zahlungsweise**

- (1) Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einem Kurs, Seminar, an einer Studienfahrt oder Exkursion angemeldet hat oder wer an einer Einzelveranstaltung teilnimmt.
- (2) Das Entgelt wird bei der Anmeldung fällig. Bei Einzelveranstaltungen ist das Entgelt vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
- (3) Bei Zahlung des Entgelts erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Teilnehmerkarte.

## **§ 7 Rücktritt und Erstattung von Teilnehmerentgelten**

- (1) Entgelte werden gegen Rückgabe der Teilnehmerkarte erstattet:
  - a) in voller Höhe, wenn eine Veranstaltung nicht durchgeführt wird,
  - b) anteilig, wenn mehr als  $\frac{1}{4}$  der vorgesehenen Zusammenkünfte ausfällt, oder wenn sich in der ersten Hälfte des Semesters ergibt, daß ein/e Teilnehmer/in aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.
- (2)
  - a) Bei einem vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin zu vertretenden Grund ist
    1. ein Rücktritt von der Teilnahme eines Kurses mit Erstattung des Entgelts nur bis spätestens 3 Werktage vor Kursbeginn möglich.
    2. Bei Tages- und Wochenendseminaren beträgt die Frist 10 Tage.
    3. Bei Bildungsurlauben beträgt die Frist 3 Wochen.
  - b) Ab dem genannten Zeitpunkt ist ein Rücktritt in der Regel nur möglich, wenn ein/eine Ersatzteilnehmer/in gefunden wird. In besonders begründeten Fällen (z. B. Krankheit mit ärztlichem Attest) ist eine Teilerstattung möglich.
- (3) Bei Studienfahrten und Exkursionen kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin bis zum Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist die Volkshochschule berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

## **§ 8 Stundung und Erlaß**

In begründeten Ausnahmefällen kann das Entgelt gestundet oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber liegt bei dem Leiter/der Leiterin der Volkshochschule.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

frühere Fassung

## Anlage A

### zur Entgeltordnung für die Volkshochschule Paderborn

vom 26.07.2001

#### unter Einarbeitung der

#### 1. Änderung vom 27.03.2003, in Kraft ab 01.01.2004, gültig bis 31.12.2011

Die Entgelte betragen je Unterrichtsstunde:

	<u>Grundentgelt</u>	<u>Ermäßigungssatz A</u> Ermäßigt nach § 4 (1) a – d	<u>Ermäßigungssatz B</u> Ermäßigt für Arbeitslose u. Sozialhilfeempfänger nach § 4 (1) e und f
a) Lehrkurse	2,00 Euro	1,20 Euro	0,90 Euro
b) Kurse für politische Bildung	1,20 Euro	0,90 Euro	0,60 Euro
c) Elektronische Datenverarbeitung	3,00 Euro	2,00 Euro	1,50 Euro
d) Bildungsurlaube EDV	4,00 – 8,00 Euro		
e) Alphabetisierung	-	0,90 Euro	0,80 Euro
f) Vortragsveranstaltungen	3,00 – 5,00 Euro		
g) Zusatzentgelte nach § 2 (2) (für höheren Aufwand)	0,50 – 8,00 Euro		
h) Zuzahlung nach § 3 (2)	0,50 – 3,00 Euro		